

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. Juli 1994

**zur Genehmigung des von Dänemark vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung von Geflügelsalmonellosen**

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/507/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom  
17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen  
bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und  
Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebens-  
mittelbedingter Infektionen und Vergiftungen<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/117/EWG  
hat Dänemark mit Schreiben vom 17. Dezember 1993  
bzw. vom 13. Mai 1994 einen Plan zur Überwachung und  
Bekämpfung von Geflügelsalmonellosen in Dänemark  
vorgelegt.Dieser Plan erfüllt die einschlägigen Gemeinschaftskrite-  
rien, insbesondere die Bedingungen gemäß Artikel 8  
Absatz 2 der Richtlinie 92/117/EWG, und ist entspre-  
chend zu genehmigen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Dänemark vorgelegte Plan zur Überwachung und  
Bekämpfung von Geflügelsalmonellosen wird hiermit  
genehmigt.*Artikel 2*Dänemark erläßt bis zum 1. Juli 1994 die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Plan gemäß  
Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark  
gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.